

5468/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5769/J betreffend Ausschank von Schnaps in Buschenschanken, Jausenstationen, welche die Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde am 18.2.1999 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die gegenständliche Regelung, wonach Landwirte unter Abfindung (d.h. Verarbeitung selbstgewonnener alkoholbildender Stoffe auf einem zugelassenen, einfachen Brenngerät) hergestellten Alkohol zwar in Kleingebinden verkaufen, aber nicht ausschenken dürfen, gründet sich auf den alkoholsteuerrechtlichen Vorschriften. Gemäß § 2 des Alkohol - Steuer- und Monopolgesetzes 1995, BGBl. Nr. 703/1994, zahlen Abfindungsbrenner (wie zB Landwirte) für solchen Alkohol wesentlich weniger Steuer als Gewerbebetriebe. Über eine Änderung der Buschenschankregelung der Gewerbeordnung 1994 im Sinne der gegenständlichen

Anfrage kann sinnvollerweise nur im Verein mit einer entsprechenden Änderung der alkoholsteuerlichen Vorschriften diskutiert werden, wobei darauf hinzuweisen ist, daß eine Änderung der Rahmenbedingungen im Sinne der Anfragesteller jedenfalls zu Lasten der Gastgewerbebetriebe ginge.